

Gemeinde Reken							
Eing. 10. Okt. 2018							
BM	10	20	42	40	50		

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Reken
Kirchstraße 14
48734 Reken

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 05. Oktober 2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-585
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

72. Änderung des FNP der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 10.09.2018

61-20-01-72

Sehr geehrter Herr Kemper,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie
folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen
Bergwerksfeldern „Coesfeld“ und „Borken“, beide im Eigentum des
Landes NRW.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerks-
feldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch
in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Außerdem befindet sich die Planfläche über dem auf Raseneisenstein
verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“.

Eigentümer ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, hier vertreten
durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Schloßstraße 4, 46414
Rhede.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes bisher kein Bergbau statt gefunden.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden



können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

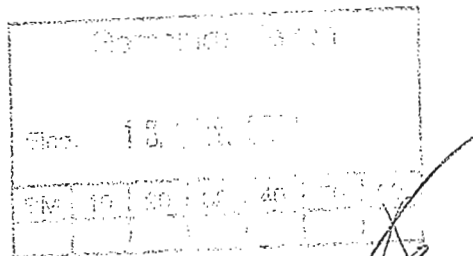
(Schneider)

**FÜRSTLICH SALM-SALM'SCHE
VERWALTUNG
RENTAMT**



Fürstlich Salm-Salm'sches Rentamt · Postfach 10 02 44 · 46406 Rhede

Gemeinde Reken
Herrn Kemper
Kirchstraße 14
48734 Reken



46406 RHEDE · Postfach 10 02 44

HAUSADRESSE:

46414 RHEDE, SCHLOSSSTRASSE 4

TELEFON: 0 28 72-80 02-0

TELEFAX: 0 28 72-80 02-60

E-MAIL: verwaltung@salm-salm.com

INTERNET: www.fuerst-salm.de

Ihre Nachrichten

Ansprechpartner
Herr Lewing

/ Durchwahl
- 30

Unsere Zeichen
III – Le / Kf

Datum
15.10.2018

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I", Ortsteil Groß Reken
72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen", Ortsteil Groß Reken

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kemper,

die o. a. Vorhaben befinden sich im Bereich des Bergfeldes *Fürstlich Salm-Salm'sches Regal*. Es handelt sich hierbei um ein Raseneisenerz-Distriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenerz steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lewing

**FÜRSTLICH SALM-SALM'SCHE
VERWALTUNG
RENTAMT**



Fürstlich Salm-Salm'sches Rentamt · Postfach 10 02 44 · 46406 Rhede

Gemeinde Reken
Herrn Wolfgang Kemper
Postfach 11 51
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 09. Jan. 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

46406 RHEDE · Postfach 10 02 44

HAUSADRESSE:

46414 RHEDE, SCHLOSSSTRASSE 4

TELEFON: 0 28 72-80 02-0

TELEFAX: 0 28 72-80 02-60

E-MAIL: verwaltung@salm-salm.com

INTERNET: www.fuerst-salm.de

Ihre Nachrichten
vom 18.10.2017
Az: 61-20-01-72

Ansprechpartner
Herr Lewing

/ Durchwahl
- 30

Unsere Zeichen
III – Le / Kf

Datum
07.01.2019

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen"
TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kemper,

die o. a. Vorhaben befinden sich im Bereich des Bergfeldes *Fürstlich Salm-Salm'sches Regal*. Es handelt sich hierbei um ein Raseneisensteindistriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.

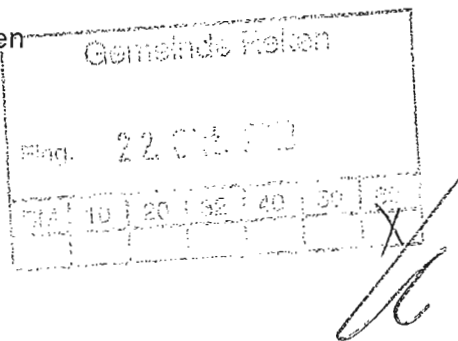
Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lewing

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Gemeinde Reken
Postfach 11 51
48728 Reken



Unser Zeichen (bitte angeben):

B3.3 Hj/Lem

Datum:

19.10.2018

Ihre Fragen beantwortet:

Norbert Hejna
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
norbert.hejna@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 10.09.2018

Ihr Zeichen: 61-20-01-72

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

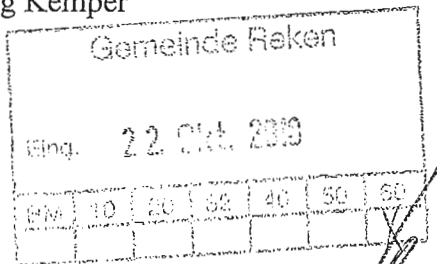
WEST MÜNSTERLAND KREIS BORKEN

DER LANDRAT

Kreis Borken · D – 46322 Borken

63.01

Gemeinde Reken
Herrn Wolfgang Kemper
Kirchstr. 14
48734 Reken



Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 72 13

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 2315

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 (0) 2861 / 82 - 272 2315

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 18.10.2018

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 10.09.2018, Aktenzeichen: 61-20-01-72

Sehr geehrter Herr Kemper,

zu der 72. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

66.1 - Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Fachbereich Natur und Umwelt

Wasserwirtschaft, Abwasser:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Es ist nachzuweisen, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Inhaltlich verweise ich auf meine Stellungnahme zur parallel verlaufenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Sportzentrum I“.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung

51 - Fachbereich Jugend und Familie

53 - Fachbereich Gesundheit

62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

63.1/2 - Untere Bauaufsicht, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Busverbindungen

Iselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,
Iselburg, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,
Iselburg, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

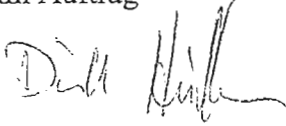
Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
66.1 - Abfall und Bodenschutz, Fachbereich Natur und Umwelt
66.1 - Natur und Landschaftsschutz, Fachbereich Natur und Umwelt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Heilken', written in a cursive style.

Dirk Heilken

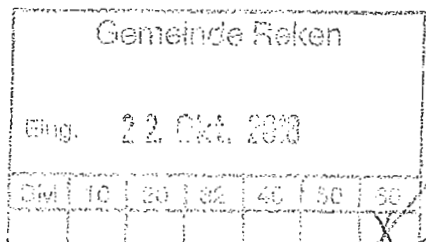
WEST MÜNSTERLAND KREIS BORKEN

DER LANDRAT

Kreis Borken · D – 46322 Borken

63.01

Gemeinde Reken
Herrn Wolfgang Kemper
Kirchstr. 14
48734 Reken



Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 72 13

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 2315

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 (0) 2861 / 82 - 272 2315

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 19.10.2018

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Sportzentrum I“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 10.09.2018, Aktenzeichen: 61-20-01-72

Sehr geehrter Herr Kemper,

zu der 72. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird in der Nr. 1 „Lage des Plangebietes“ das Flurstück Gemarkung Groß Reken, Flur 31, Flurstücksnummer 255 zum Geltungsbereich gehörig aufgezählt. Laut Planskizze liegt dieses Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches.

66.1 - Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Fachbereich Natur und Umwelt

Wasserwirtschaft, Abwasser:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die vorhandene Kanalisation das durch die neu entstehenden Gebäude zusätzlich anfallende Abwasser „in der Regel“ aufnehmen kann. Aus der Formulierung wird nicht ersichtlich, ob die bestehende Kanalisation die zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer tatsächlich schadlos ableiten.

Die Begründung enthält keine Angaben, ob das Plangebiet im Misch- oder Trennsystem erschlossen ist.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Sofern ein Trennsystem vorliegt, ist die Begründung neben eindeutigen Aussagen zur schadlosen Ableitung in der bestehenden Kanalisation, um Angaben zur erforderlichen Regenrückhaltung zu ergänzen. Die einschlägigen Regelwerke zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind zu berücksichtigen.

Im Falle eines Mischsystems ist ebenfalls die schadlose Ableitung zu belegen. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser jedoch ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche Belange noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Von daher bitte ich näher zu prüfen, ob in dem Plangebiet eine Versickerung möglich ist.

Bei der textlich aufgeführten Bodenkarte im Maßstabe 1 : 50.000 zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes handelt es sich um einen „relativ“ kleinen Kartenmaßstab. Im Zuge eines Bodengutachtens ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (Durchlässigkeit des Untergrundes, Grundwasserflurabstände) in Anlehnung an die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ näher zu betrachten. Die Rahmenbedingungen der Versickerung sind ggf. im Bebauungsplan festzulegen. Ich verweise auf die Regelungen des § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz.

Entgegen den Angaben in der Begründung, wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2 geregelt, dass das unbelastete Niederschlagswasser von Neubauvorhaben im (SO2) Bereich des Frei- und Hallenbades über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Es sind die o.g. Nachweise zu führen.

Weiterhin ist darzulegen, dass ausreichend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen, ggf. sind diese im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern

Ich bitte um nähere Angaben zu dem „Teich“. Es ist nicht ersichtlich ob es sich um ein Gewässer im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften – stehende Gewässer mit Grundwasseranschluss – oder ein Sickerbecken für das Tretbecken handelt.

Natur- und Landschaftsschutz:

In der Begründung wird unter dem Punkt 6.3 „Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutz“ dargelegt, dass eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Stadium der Bauleitplanung nicht ermittelt wird.

Ich weise darauf hin, dass, wenn über das bisherige Maß an Versiegelung Festsetzungen erfolgen oder Versiegelungen durch Baumaßnahmen geplant sind, diese bei der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans zu bilanzieren sind. Die Eingriffsregelung ist im Bebauungsplan abschließend zu behandeln und nicht erst bei der Verwirklichung von Bauvorhaben. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.

Ich bitte dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung

51 - Fachbereich Jugend und Familie

53 - Fachbereich Gesundheit

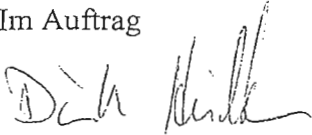
63.1/2 - Untere Bauaufsicht, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

66.1 - Abfall und Bodenschutz, Fachbereich Natur und Umwelt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Heilken

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Bürgermeister
der Gemeinde Reken
Postfach 11 51
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 08. Feb. 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X

Sachbearbeiter
05. Feb. 2019
[Signature]

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63 71 13
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: 02861 82-2315
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-2722315
Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 01.02.2019

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen", OT Groß Reken

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.12.2018, Az.: 61-20-01-72

Zu dem Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

Hinweis:

Den Planunterlagen ist die Schallimmissionsprognose Nr. 103 1260 18 vom 13.12.2018 zur Errichtung eines Soccerspielfeldes beigelegt. Diese Schallimmissionsprognose ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Eine Prüfung der Schallimmissionsprognose erfolgt daher im Rahmen der Bearbeitung des bereits vorliegenden Bauantrages.

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Es ist nachzuweisen, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Inhaltlich verweise ich auf meine Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Sportzentrum I“ vom 22.10.2018.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthorn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

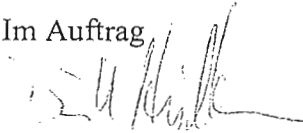
Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
USI-ID-Nr.: DE124164543

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
2. 51.1 - Familienbüro (Fachbereich Jugend und Familie)
3. 53 - Fachbereich Gesundheit
4. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
5. 66.1 - Abfall und Bodenschutz (Fachbereich Natur und Umwelt)
6. 66.1 - Natur- und Landschaftsschutz (Fachbereich Natur und Umwelt).

Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.

Im Auftrag

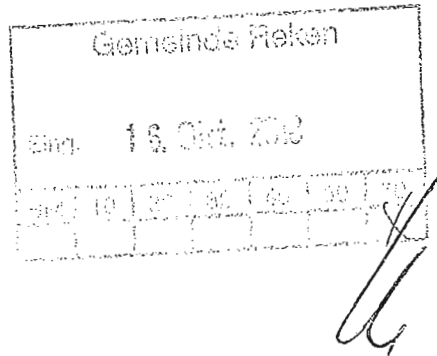


Dirk Heilken



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Kirchstraße 14
48734 Reken



12.10.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.011 2018_159
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im
Bereich "Freizeitanlagen", Ortsteil Groß Reken
Ihr Schreiben vom 10.09.2018
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sehr geehrter Herr Kemper,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland keine grundsätzliche Bedenken.

Da hier auch Waldflächen betroffen sind wird hierzu auf die Stellungnahme im
Rahmen der Aufstellung des BBPL 115 verwiesen.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Kirchstraße 14
48734 Reken



12.10.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.021 2018_158
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Sportzentrum I", Ortsteil
Groß Reken der Gemeinde Reken
Ihr Schreiben vom 10.09.2018
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sehr geehrter Herr Kemper,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland derzeit Bedenken.

Von der Planung sind auch Wadflächen betroffen, für die hier eine andere Nut-
zungsart festgesetzt wird. Die betreffenden Waldflächen sind im Verhältnis 1:2
zu ersetzen, oder weiter entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Wald-
flächen darzustellen.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Kirchstraße 14
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Eing.	29. Jan. 2019					
EM	10	20	32	40	50	60

28.01.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-01.011 2018_159

bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart

Fachgebiet Hoheit

Telefon 0251 91797-453

Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen", Ortsteil Groß Reken
Ihr Schreiben vom 17.12.2018
Aktenzeichen: 61-20-01-72
hier: Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB



Sehr geehrter Herr Kemper,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung

Helaba

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Münsterland

Albrecht-Thaer-Straße 22

48147 Münster

Telefon 0251 91797-440

Telefax 0251 91797-470

muensterland@wald-und-holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

Gemeinde Reken
Kirchstraße 14
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 27. Sep. 2018						
BM	10	20	32	40	50	60

Der Kanzler

Dezernat 10.0
Technisches Dezernat/
Facility Management
Abteilung 10.2
Baumanagement

Dipl.-Ing.
Geva Aschhoff
Abteilungsleitung

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Gebäude 3040
4. Geschoss, Raum Nr. 424

Telefon: +49 241 80-94100
Fax: +49 241 80-92109

geva.aschhoff@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: As/Ra

25.09.2018

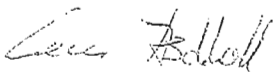
72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mir Ihr Vorhaben vorgelegt. Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe. Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Gemeinde Reken und den berechtigten Belangen der RWTH.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kanzler
Im Auftrag:



Geva Aschhoff

Gemeinde Reken						
Empf. 05. Okt. 2018						
10	20	32	40	50	60	
						X



RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Gemeinde Reken
Herrn Wolfgang Kemper
Postfach 1151
48728 Reken

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

61-20-01-72
vom 10.9.2018
RN18-39287487
Christa Ueffing
0208 4433 414
0208 4433 445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 28. September 2018

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen" Groß-Reken

Sehr geehrter Herr Kemper, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Reken, Telefon 02864 90200 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Dietmar Kude

i. V. Detlev Klumbis

Anlage





Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

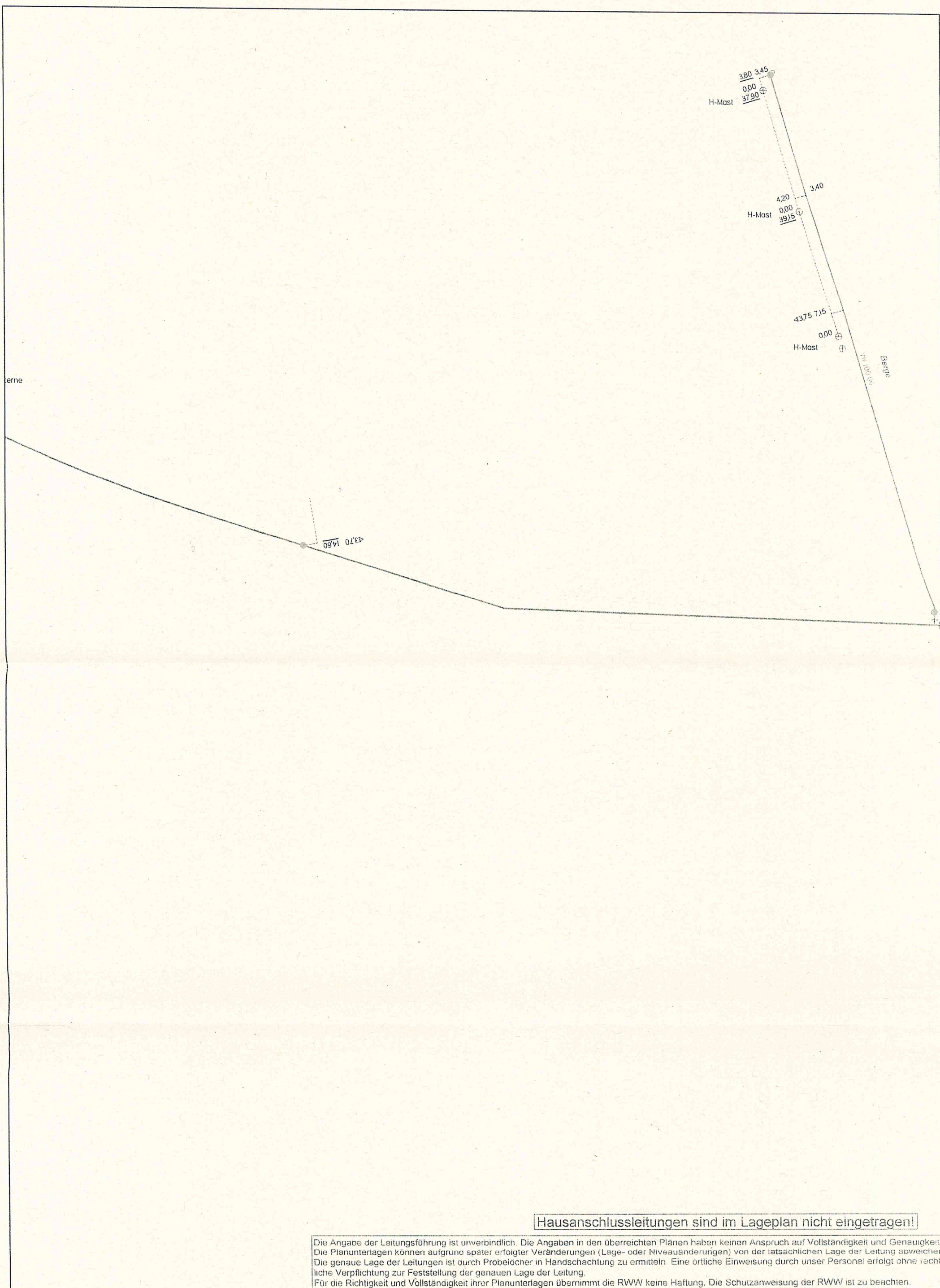
Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Druckdatum: 18.09.2018 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA18-3804

Firma: Gemeinde Reken

Betreff: Flächennutzungsplan - Reken, Freizeitanlagen

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de



Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probefächer in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Druckdatum: 18.09.2018 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA18-3804

Firma: Gemeinde Reken

Betreff: Flächennutzungsplan - Reken, Freizeitanlagen

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de

Kemper Wolfgang

Von: planauskunft@rww.de
Gesendet: Montag, 7. Januar 2019 10:45
An: Kemper Wolfgang
Betreff: Flächennutzungsplan - Reken, 72. Änderung "Freizeitanlagen"
Anlagen: Ausschnitt-1.pdf; RWW_Schutzanweisung.pdf; RWW_Symbolübersicht.pdf

Ihre Zeichen: 61-20-U1-72
Ihre Nachricht vom: 20.12.2018
Unsere Zeichen: PA19-0030
Name: Herr Spliethoff

Flächennutzungsplan - Reken, 72. Änderung "Freizeitanlagen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Baumaßnahme erhalten Sie vorab Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Reken, Tel.: (02864) 90200-0, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen können. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsleitungen durch einen Mitarbeiter der RWW vor Ort aufzeigen zu lassen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Weiterhin verweisen wir auf die beigefügte Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlage unbedingt zu beachten ist.

Sofern im betroffenen Bereich Arbeiten unserer Gesellschaft geplant sind oder Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie innerhalb der nächsten vier Wochen keine weitere Nachricht von uns erhalten, bestehen von unserer Seite keine Einwände.

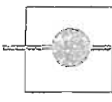
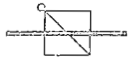
Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
-Zentrale Planauskunft-
Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr T 0208 4433-844 F 0208 4433-445

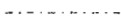
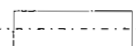
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling
Geschäftsführer: Dr. Franz-Josef Schulte Sitz der Gesellschaft: Mülheim an der Ruhr Eingetragen beim
Amtsgericht Duisburg Handelsregister-Nr. B 14235 USt-IdNr. DE 120348279

Symbolübersicht

Wasser

 Wasserleitung	 Wasserleitung mit Schutzrohr	 Schacht
 Schieber	 Klappe	 Ventilbohrschelle
 Be- und Entlüftung	 Entleerung mit Schieber+	 Hydrant Hydrant mit Vorschieber
 Überflurhydrant	 Gartenhydrant	 Schachthydrant
 Leitungsende	 Übergang Gemeinde, Straße, Baujahr, Nennweite oder Material	 Dehner
 Reparaturschelle	 Ausbaustück	 Rückschlagklappe

Kabel

 Kabel	 Kabelmuffe	 Schutzrohr
 Kabelschrank	 Kabelschacht	

Sonstige

 Isoliertrennstück, aktiv / inaktiv	 KKS 114  MK 047 Kathodenschutzanlage und Messstelle	 Achtung offene Bau- maßnahme – Planwerk möglicherweise veraltet
--	--	---



SCHUTZANWEISUNG

für erdverlegte Anlagen im Versorgungsgebiet der
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH





Service-Point Dorsten/Reken

Melchenberg 4

48734 Reken

T 02362 9452-0 (für Dorsten)

T 02864 90200-0 (für Reken)

Service-Point Bottrop/Gladbeck

Bottroper Straße 69

45964 Gladbeck

T 02041 1853-0 (für Bottrop)

T 02043 9203-0 (für Gladbeck)

Service-Point Oberhausen

Tackenbergstraße 50

46115 Oberhausen

T 0208 690190



Service-Point Mülheim

Moritzstraße 16-22

45476 Mülheim an der Ruhr

T 0208 4433-206

Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet den Unternehmer nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen.

Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt RWW keine Haftung.

Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung der überreichten Pläne ohne Genehmigung der RWW ist nicht gestattet.

6 Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen ist RWW der Beginn der Arbeiten rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Versorgungsanlagen besteht. Bei Baubeginn müssen die gültigen RWW-Bestandspläne auf der Baustelle vorliegen, oder es hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch RWW-Mitarbeiter zu erfolgen. Die RWW-Planunterlagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum mit der Arbeitsaufnahme begonnen wird. Das alleinige Einholen von Informationen gilt nicht als Anzeige.

7 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt

werden. Die von RWW dem Bauunternehmen mitgeteilten Auflagen sind einzuhalten. Der Bauunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von RWW erteilten Auflagen und ausgehändigten Bestandspläne während der Baumaßnahme auf der Baustelle zur Einsicht durch seine Mitarbeiter vorhanden sind. Er hat seine Mitarbeiter über die von RWW erteilten Auflagen und das Vorhandensein der Leitungen zu unterrichten.

Armaturen, Straßenkappen, Schieberstangen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen sind während der Bauzeit zugänglich zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Genehmigung der RWW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

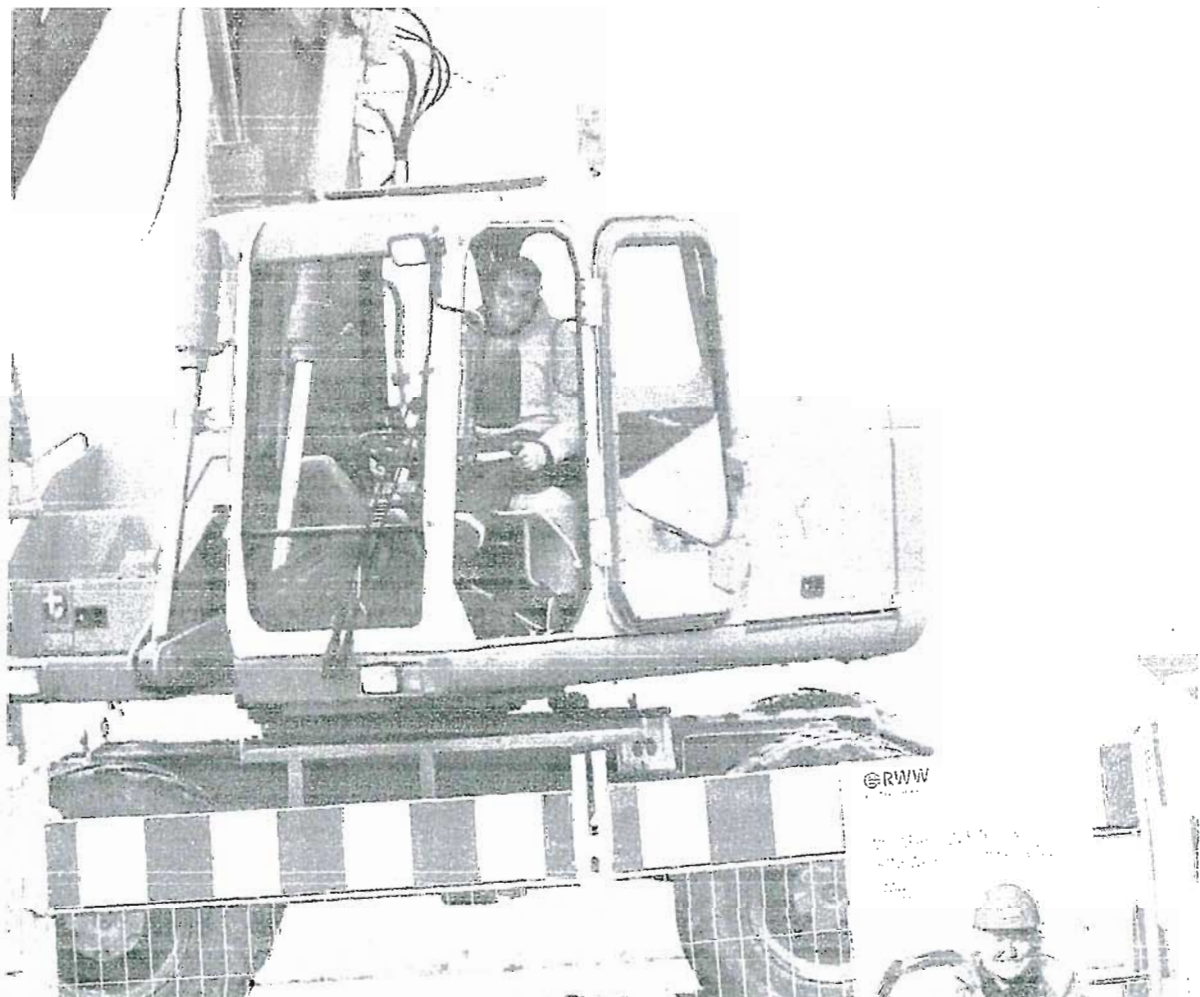
Die Versorgungsanlagen sind während der Bauzeit freizuhalten. Eine vorübergehende oder dauernde Überbauung der Versorgungsanlagen durch Gebäude, Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird RWW die unverzügliche Freimachung der Versorgungsanlagen fordern.

8 Maschinelle Arbeiten

Im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Sicherheitsvorkehrungen sind mit RWW abzustimmen. Im unmittelbaren Bereich der Versorgungsanlagen darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Arbeiten mit spitzen und scharfen Werkzeugen dürfen nur mit äußerster Vorsicht ausgeführt werden. Im

Unterlagen verwenden.

- Baumaschinen so einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.
- Im Bereich von Versorgungsanlagen der RWW nur in Handschachtung arbeiten.
- Freigelegte Versorgungsanlagen sichern und schützen.
- Versorgungsanlagen zugänglich und betriebsbereit halten.
- Beschädigungen unverzüglich RWW melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Umhüllungen und Isolierungen der Versorgungsanlagen.
- Vorstehende Schutzanweisung auf der Baustelle bekanntmachen. Insbesondere auf die Anweisungen unter Punkt 2 hinweisen.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach sorgfältiger Prüfung und nach Absprache mit RWW wieder eindecken.
- Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist RWW zu benachrichtigen.
- Versorgungsanlagen beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigung und Lageveränderung schützen.



RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Gemeinde Reken
Herrn Wolfgang Kemper
Postfach 1151
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 08. Feb. 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

61-20-01-72
Vom 17.12.2018
RN18-39287487
Christa Ueffing
0208 4433 414
0208 4433 445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 5. Februar 2019

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen" in Groß-Reken

Sehr geehrter Herr Kemper, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken haben, siehe hierzu unser Schreiben vom 28.9.2018. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Sie erhielten bereits am 7. Januar 2019 per E-Mail (PA19-0030) Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude

i.V. Detlev Klumbis



Kemper Wolfgang

Von: claudia.grepel@westnetz.de im Auftrag von hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de
Gesendet: Montag, 29. Oktober 2018 11:25
An: Kemper Wolfgang
Cc: stephan.pausch@westnetz.de; fernmeldekabelnord@westnetz.de; rainer.schmidt@westnetz.de
Betreff: 413704_Reken; 72. Änd. FNP "Freizeitanlagen", Ortsteil Groß-Reken [AZ: 61-20-01-72] - -L.-Str. 2394, L.-Str. 2400_GS-00008 "Berge 2"
Anlagen: Scan_2018-10-25_15-27-00-872.pdf; 413704_72. _Änderung_des_FNP_Reken_M500_Blatt_1_von_2.pdf; 413704_72. _Änderung_des_FNP_Reken_M500_Blatt_2_von_2..pdf; 413704_72. _Änderung_des_FNP_Reken_Bereich_Freizeitanlagen_M5000.pdf; Schutzanweisung-fuer-Versorgungsanlagen_9.Auflage.pdf; Merkblatt_BP und FNP_Aufstellung.pdf; WESTNETZ_Anweisung_mit Logo.pdf

Sehr geehrter Herr Kemper,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren, das Sie mit Ihrem Schreiben (AZ: 61-20-01-72) vom 10.09.2018 dem Regionalzentrum Münster der Westnetz GmbH bekannt gemacht und um Stellungnahme gebeten haben. Zur Abgabe einer Stellungnahme, hinsichtlich der innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich ‚Freizeitanlagen‘ im Ortsteil Groß Reken verlaufenden Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 2394 und L.-Str. 2400, nebst der Gasstation ‚GS-00008 – Berge 2‘, wurde uns das Schreiben weitergeleitet.

Dass eine fristgerechte Abgabe dieser Stellungnahme nicht möglich war, hatten wir Ihnen bereits per Mail mitgeteilt und um Fristverlängerung bis zum 31.10.2018 gebeten.

Wir bitten nochmals die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen und bitten um Berücksichtigung.

Die o. g. Erdgashochdruckleitungen und die Gasstation befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Borken GmbH.

Der Betrieb und die Verwaltung der Versorgungsanlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Erdgashochdruckleitungen, einschließlich begleitender Betriebskabel, mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$ und die o.g. Gasstation.

Die o. g. Versorgungsanlagen werden örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Stephan Pausch, Tel. 02389/957239 oder 0173/5678112, betreut.

Wir möchten darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Versorgungsanlagen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Pausch, zu erfolgen hat.

Anliegend übersenden wir Ihnen 2 Trassenpläne im Maßstab M 1:500 und einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000, aus denen Sie die Lage der Erdgashochdruckleitungen und der Gasstation entnehmen können. Den Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich der ‚Freizeitanlagen‘ haben wir in dem Übersichtsplan nachrichtlich aufgenommen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Erdgashochdruckleitungen mit Nenndurchmessern von DN 150 und DN 50 wurden in Schutzstreifen von jeweils 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfen auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Eine „leichte“ Oberflächenbefestigung der Schutzstreifen mit Verbundsteinpflaster oder Asphalt ist nur mit Genehmigung unseres anlagenverantwortlichen Meisters statthaft. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit unserem Netzbetrieb erfolgen.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitungen und die Gasstation Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten erheben wir keine Bedenken gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich ‚Freizeitanlagen‘, Ortsteil Groß Reken.

Als Anlage fügen wir das Merkblatt: „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ mit der Bitte um Beachtung bei.

Des Weiteren sind bei Planungen und Bauausführungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten.

Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die eindeutige Lesbarkeit der Plandateien bestätigen Sie uns bitte unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

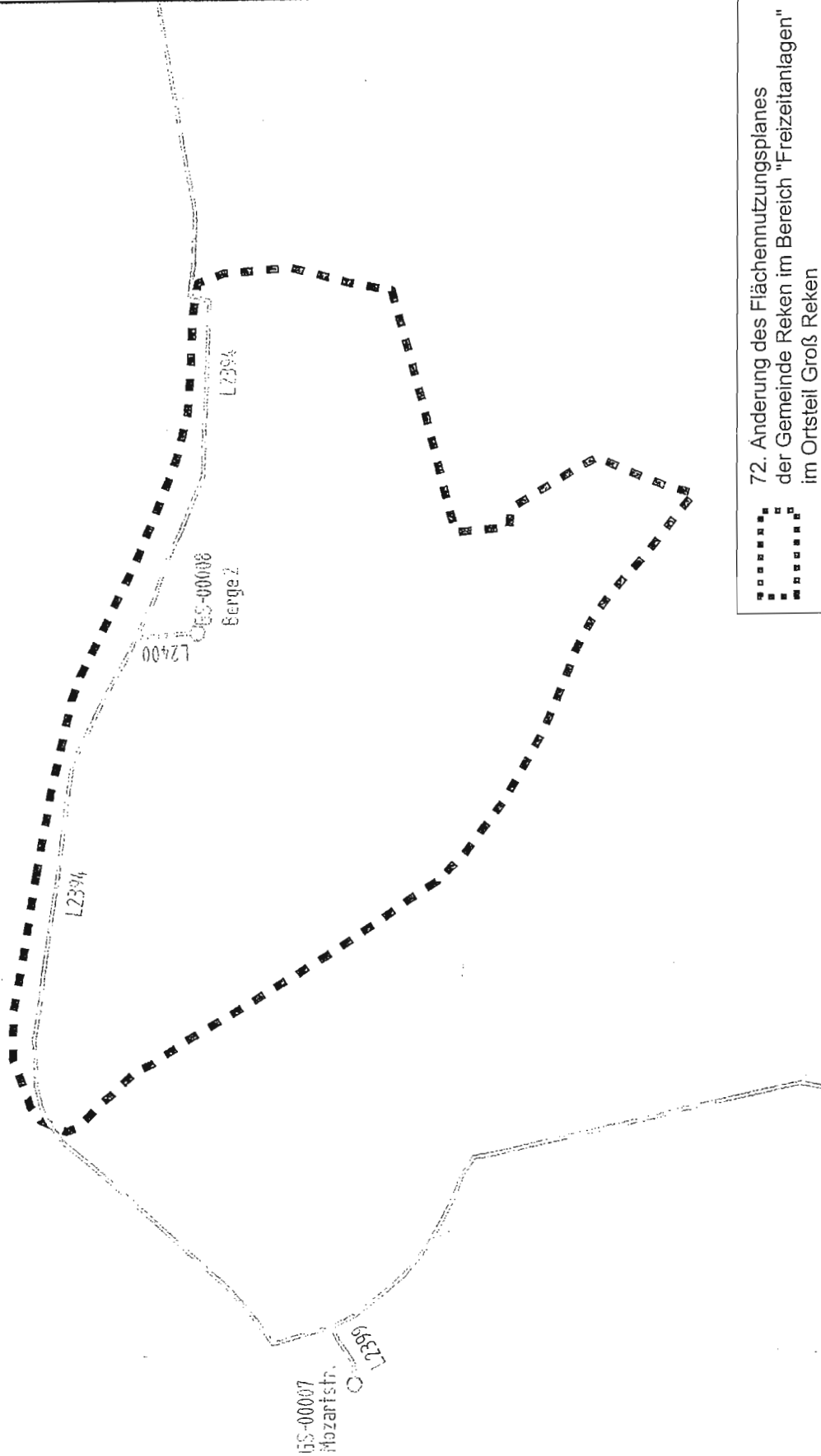
Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jens Arlt i. A. Claudia Grepel

i. A. Jens Arlt i. A. Claudia Grepel

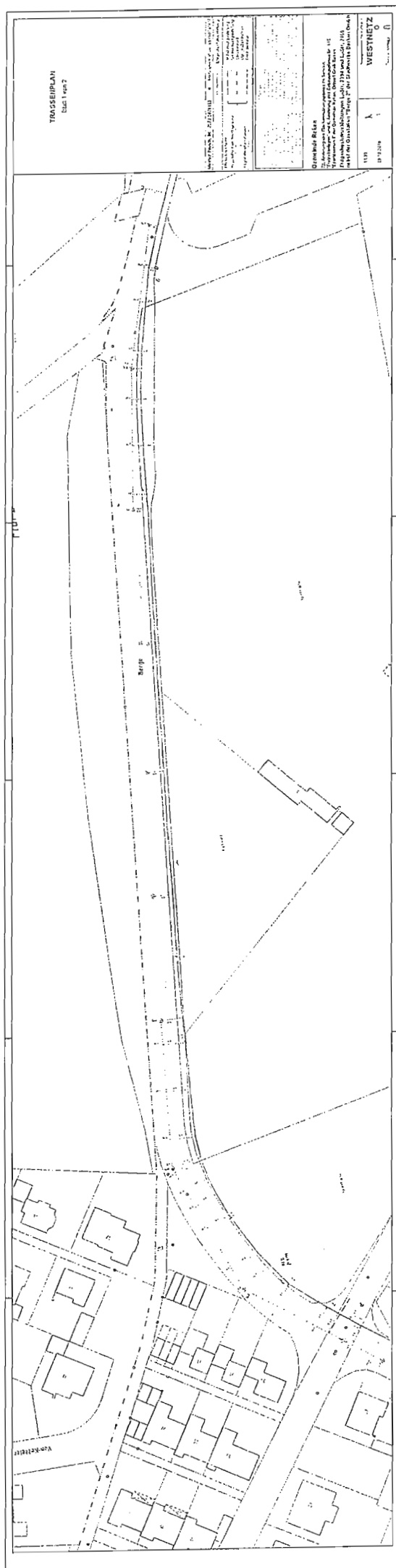
Westnetz GmbH
Netzdokumentation
Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen
mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

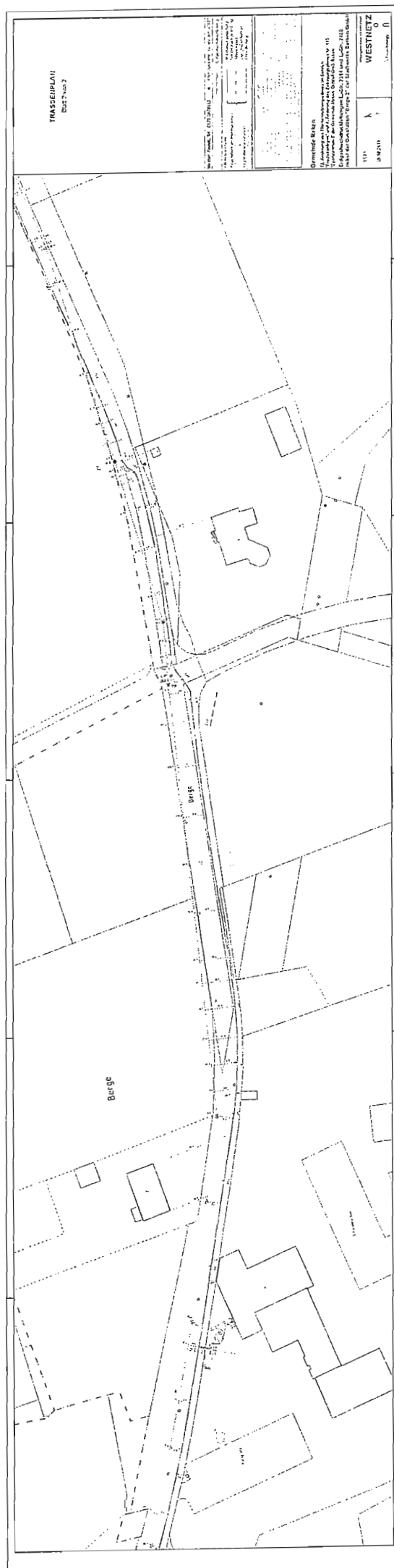
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Jürgen Wefers, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 25719
USt.-IdNr. DE813798535



72. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen"
im Ortsteil Groß Reken

Störungsannahme: 0800-0793427 WESTNETZ Teil von innogy	Gemeinde Reken 72. Änderung des FNP der Gemeinde Reken Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 2394 und L.-Str. 2400 nebst der Gasstation "Berge 2" der Stadtwerke Borken GmbH Erstellt am: 29.10.2018	Maßstab 1:5.000	Bochumer Straße 2 45661 Recklinghausen hd-gas-stellungen@westnetz.de Erdgashochdruckleitung Gasstation
---	--	-----------------	--





Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

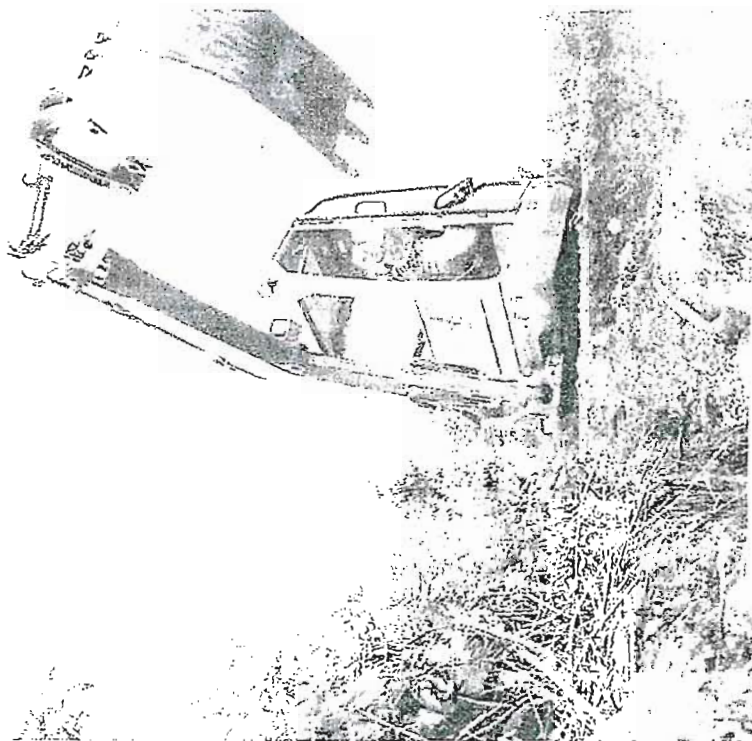
Leistungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.

In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

WESTNETZ



Schutzanweisung
Versorgungsanlagen

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH



Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Strom, Wasser und
Telekommunikation
Gas

0800 43 12244
0800 0793427

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH



Inhalt

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	5
1.4 Erkundungspflicht und Baubeginn	5
2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen	6
2.1 Verlegungstiefe und Querschlöße (Suchschlitze)	6
2.2 Markierung	7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen	8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	8
2.7 Aufsicht	9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter	9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen	10

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

9. Auflage

Quellenangabe: Wesentliche Inhalte dieser Schutzanweisung wurden dem „Merkeft für Baufachleute“ des BDEW sowie der Schulungsunterlage „Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe“ des DVGW entnommen

3.5 Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Band-eisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich Westnetz anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?
Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen

- 2.1.1 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird? 12
- 2.1.2 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird? 13
- 2.1.3 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird? 15

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

- 3.1 Achtung 16
- 3.2 Schutzabstände 16
- 3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1.000 Volt 17
- 3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss 19
- 3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss 20
- 3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt 20
- 3.4 Besondere Maßnahmen 20
- 3.5 Masten von Freileitungen 22
- 3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist? 22

4. Anforderungen an die Schutzabstandsbestimmung

23

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen

1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12)
- „Arbeiten an Gasleitungen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31)
- „Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle wvgw)“

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen. Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden.

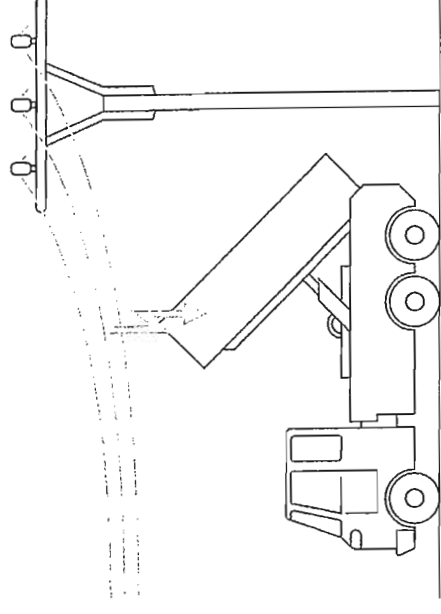


Abb. 8: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

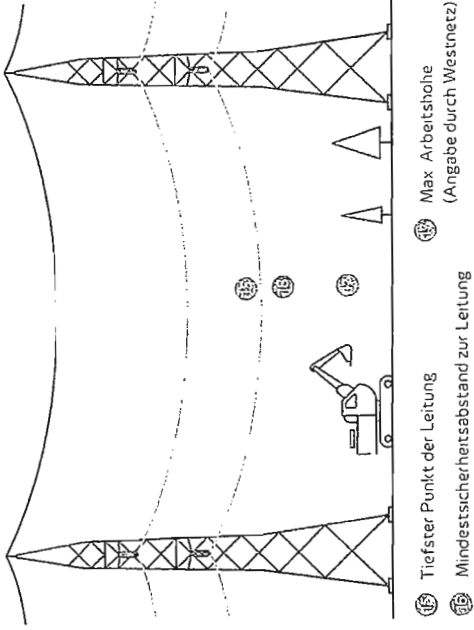


Abb. 7: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeneinfluss (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten.

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen,

1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Maßnahmen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

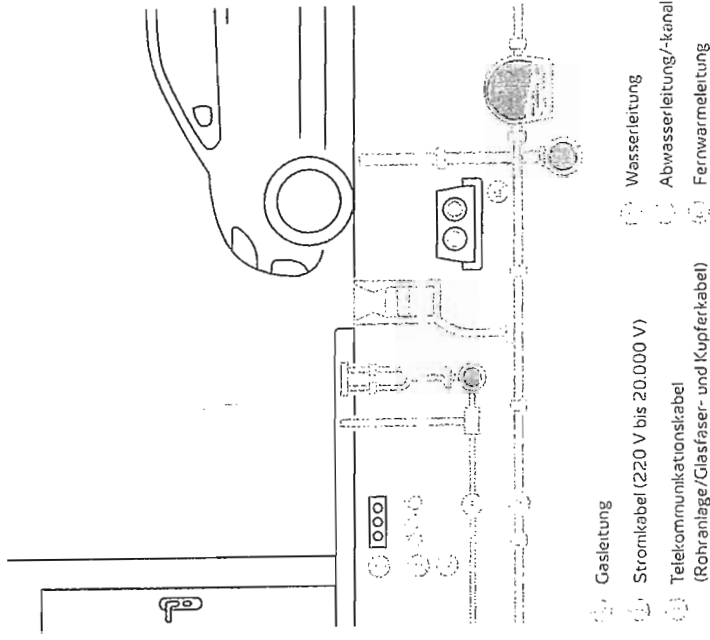


Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1 Verlegungstiefe und Querschlöße (Suchschlitze)

Die Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich.

Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortsungs-

3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Wind-einfluss

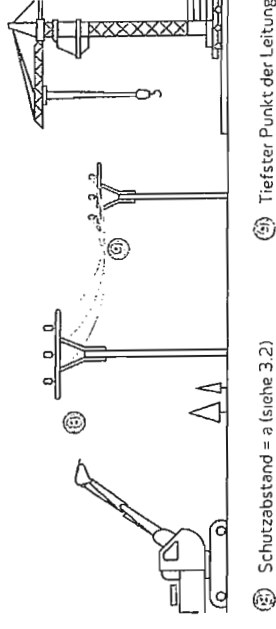


Abb. 5: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

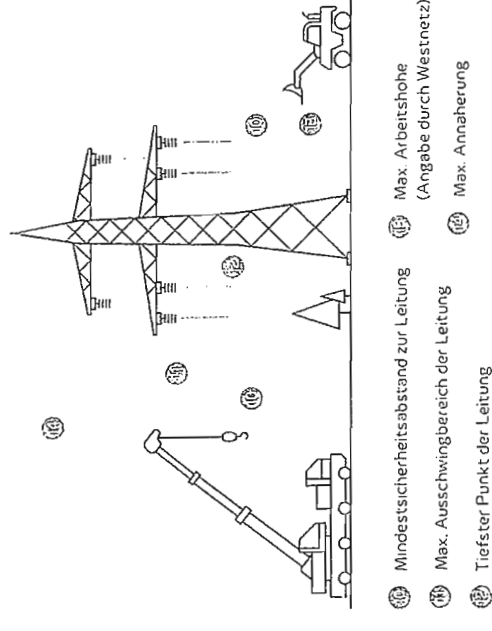


Abb. 6: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

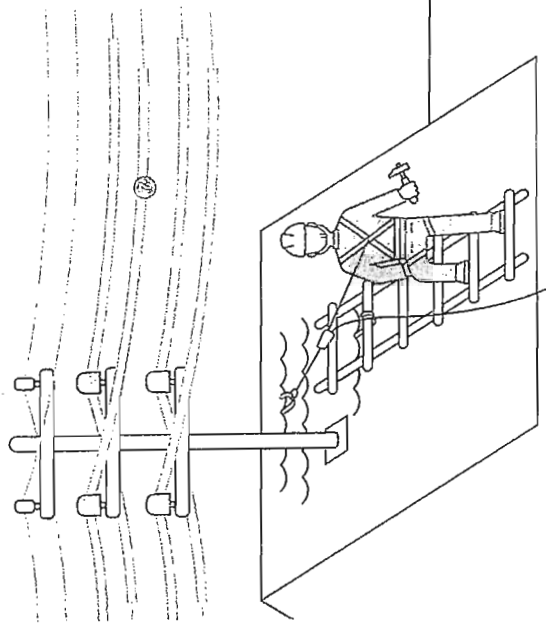


Abb. 4: Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ② oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz vor Baubeginn hat gemäß DGUV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NF YW), Bündelungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Im Planwerk des Gas-Verteilnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole



gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der Überwachten Betriebsabteilung der Westnetz.

2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.

2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEW/RWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.

2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Westnetz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kanthölzern, Spundblechen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspielen von Sonden in der Nähe von Anlagen!

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenen oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bis 1.000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Trageilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normaler Weise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsselle bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sichergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Baggern, Kippern, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten
- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

2.7 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen und Schachtdächer müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabhsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden.

Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.

Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:

Im Schutzstreifen sind zulässig

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
 - Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
 - Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
 - Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
- Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drahnagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Formlos werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen. Eine Behebung notwendig ist.

2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb

- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Befreiung von Wasser oder Fernwärmeleitung des Sachschadens auf der Wandoberfläche Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angebracht wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres führt zum Verfall der Versicherung. Sie kann damit schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen. Daher ist eine schnelle Behebung notwendig.

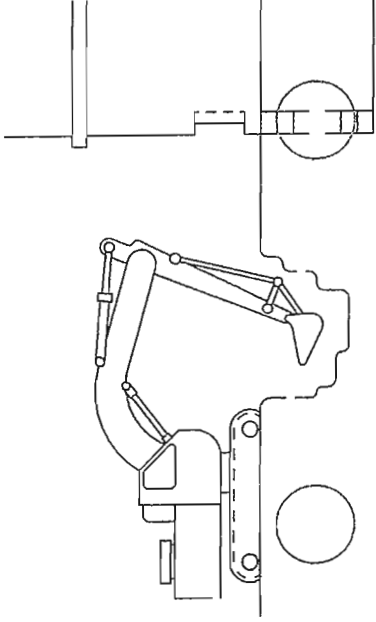


Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Achtung

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohrs darf nicht vor

- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks)
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen

Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden¹⁾, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

¹⁾ § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“

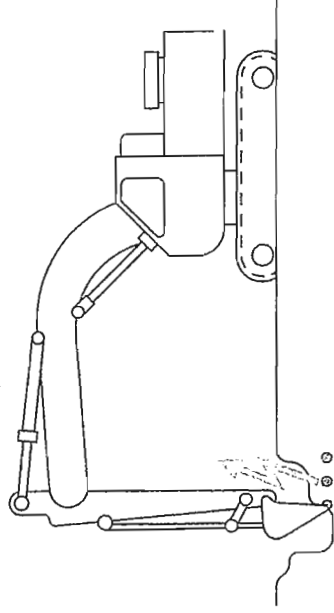


Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren
- Westnetz unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverlegt oder in speziellen Rohranlagen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWE FTTx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Deshalb bei Beschädigung

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

In jedem Fall

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringen Aufwänden repariert werden. Das Beheben von Festschäden, die erst bei einer späteren Auffindung ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Brochüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol...  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0231/225696300** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

- * § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.